

Zulässige Eingriffe beim Schwein

Alle Eingriffe dürfen nur von einer sachkundigen Person* durchgeführt werden. Eingriffe sowie Arzneimittelanwendungen sind zu dokumentieren.

1. Verkleinerung der Eckzähne bei Ferkeln bis zum 7. Lebenstag

- ✓ Eingriff erfolgt durch **Abschleifen**, sodass eine glatte und intakte Oberfläche entsteht.
- ✓ Eingriff erfolgt **nicht routinemäßig**, sondern wird nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sau durchgeführt.

2. Verkürzen der Eckzähne von Ebern

3. Kupieren des Schwanzes bei Ferkeln bis zum 7. Lebenstag

- ✓ Der Eingriff ist nur erlaubt, wenn er zur **Vermeidung von weiteren Verletzungen** der Tiere notwendig ist.
- ✓ Zum Kupieren des Schwanzes ist ein **Gerät** zu verwenden, welches **scharf schneidet und gleichzeitig verödet**.
- ✓ Es darf **höchstens die Hälfte des Schwanzes** entfernt werden.
- ✓ Eine wirksame **Schmerzbehandlung**, welche auch postoperativ wirkt, ist Pflicht!
- ✓ Der Eingriff kann bei älteren Ferkeln durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt werden.
- ✓ **Anforderungen bei Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen**
 - Aufzeichnungen über Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials, Platzangebot, Art und Umfang des Auftretens von für das Tierwohl relevanten Ereignissen (Schwanzbeißen, Ohrenbeißen, schweren Kämpfe, etc.) sind zu führen.
 - In Halteanlagen mit mehr als 200 Mastplätzen sind die Haltebedingungen der Schweine mindestens zweimal im Jahr von einem Tierarzt beurteilen zu lassen und diese Beurteilungen (z.B. im Rahmen der TGD-Betriebserhebungen) zu dokumentieren. Folgende Parameter sind zu überprüfen: Beschäftigungsmaterial, Platzangebot, Tiergesundheit, Hygiene, Fütterung, Management, Haltung, Stallklima.

4. Kastration männlicher Schweine bis zum 7. Lebenstag

- ✓ Der Eingriff muss mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgen.
- ✓ Eine wirksame **Schmerzbehandlung**, welche auch postoperativ wirkt, ist Pflicht!
- ✓ Ältere männliche Schweine dürfen nur durch den Tierarzt oder Viehschneider nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel kastriert werden.

***Sachkundige Person:** Betreuungsperson oder Person, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung aufweist.

Beschäftigungsmaterial

- ✓ Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie **bekauen, untersuchen** und **bewegen** können, wie z. B. **Raufutter (Stroh, Heu, Maissilage etc.), Hanfseile, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf** oder eine Mischung dieser Materialien.
 - Es ist sicherzustellen, dass mindestens einmal am Tag eines dieser Materialien zur Verfügung gestellt wird, wenn bekaubare Spielmaterialien aus Plastik bzw. Gummi verwendet werden.
 - Diese Materialien dürfen die Gesundheit der Tiere nicht gefährden, auch wenn sie gefressen werden. Die Materialien müssen erforderlichenfalls ersetzt und aufgefüllt werden und so angebracht sein, dass sie mit dem Maul bewegt und bearbeitet werden können.
- ✓ Ketten können als zusätzliche Beschäftigung bzw. zur Befestigung der oben genannten Materialien verwendet werden.
- ✓ Nicht als Beschäftigungsmaterial geeignet sind Materialien oder Gegenstände, die schnell stark verschmutzen wie z. B. am Boden liegende Reifen, Zeitungsschnitzel oder Spielbälle.

Aufzeichnungen für Zuchtbetriebe

Der Betriebsinhaber eines Zuchtbetriebes oder kombinierten Betriebes mit mehr als fünf Sauenplätzen oder mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätzen hat sicherzustellen, dass für jede Sau unverzüglich

- Belegungsdatum,
- der Nachweis über den zur Zucht verwendeten Eber oder die Herkunft des verwendeten Samens,
- Umrauschen,
- Aborte,
- Wurfgröße (insgesamt geborene Ferkel je Wurf einschließlich totgeborener Ferkel),
- lebendgeborene Ferkel je Wurf sowie
- aufgezogene Ferkel je Wurf bis zum Absetzen

dokumentiert werden.

Beilagen:

- Aufzeichnungen zur Haltung von Mastschweinen mit kupierten Schwänzen (Platzangebot, Art und Umfang von Schwanz-, Flanken-, Ohrenbeißen, Kämpfe und Beschäftigungsmaterial)
- Dokumentation bei Zuchtbetrieben gemäß SchwG-VO